

Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger wie mit der Bundesrepublik Deutschland, nämlich seit dem Jahre 1928. Die entsprechende Regelung ist nach wie vor von grosser Bedeutung für viele Arbeitnehmer, arbeiten doch zurzeit rund 19000 deutsche Grenzgänger in unserem Lande. Die Zahl der in der Bundesrepublik arbeitenden Schweizer Grenzgänger ist kleiner, aber auch nicht unbedeutend.

Als wir 1977 die obligatorische Arbeitslosenversicherung mit paritätischen, lohnprozentualen Beiträgen und Einzug dieser Beiträge durch die AHV-Ausgleichskassen einführen, ergaben sich hier neue Verhältnisse. Grenzgänger mit Wohnsitz Schweiz und Arbeitsplatz in der Bundesrepublik unterstanden nicht mehr der schweizerischen Arbeitslosenversicherung. Andererseits unterstehen Grenzgänger mit Wohnsitz Bundesrepublik und Arbeitsort Schweiz der schweizerischen Beitragspflicht. Sie können aber unsere Leistungen nur bei Teilarbeitslosigkeit und nicht bei Ganzarbeitslosigkeit beziehen, weil wir ja im Ausland über keine Kontrollmöglichkeiten im Hinblick auf Suche eines Arbeitsplatzes, Vermittlung und allfälliger Aufnahme einer Arbeit verfügen.

Das erwähnte Abkommen von 1928 befreit die Grenzgänger im Beschäftigungsstaat von der Beitragspflicht, schliesst sie damit aber auch von allen Leistungen aus. Die Lage ist also die, dass Grenzgänger mit Wohnort Schweiz und Arbeitsort Bundesrepublik keinen Versicherungsschutz geniessen, weil ihr Arbeitgeber bei keiner Ausgleichskasse unseres Landes Beiträge abrechnet – freiwillige Versicherung mit Besitzstandsgarantie nach früherem Recht vorbehalten –, während Grenzgänger mit Wohnort Bundesrepublik und Arbeitsort Schweiz im Falle von Arbeitslosigkeit entweder überhaupt nichts zugut haben, weil sie nach dem Abkommen von 1928 von der Beitragspflicht befreit sind, oder aber nur Leistungen für Teilarbeitslosigkeit.

Das nunmehr zu ratifizierende neue Abkommen, das am 20. Oktober 1982 unterzeichnet worden ist, stellt eine logische Fortsetzung der Verträge dar, die wir in den letzten Jahren mit Frankreich, Liechtenstein, Österreich und Italien abgeschlossen haben. Dabei wurde vereinbart – und wird nun auch mit der BRD vereinbart –, dass Grenzgänger im Beschäftigungsland Beiträge entrichten und dort bei Teilarbeitslosigkeit Leistungen erhalten. Die Deckung bei Ganzarbeitslosigkeit ist Sache des Wohnsitzstaates, dem dann der Beschäftigungsstaat einen Teil der Mittel zur Verfügung stellt. Diese Regelung beruht somit auf Gegenseitigkeit.

Das Abkommen berücksichtigt unser neues Arbeitslosenversicherungsgesetz, das am 1. Januar 1984 in Kraft tritt. Einbezogen werden also neben der Arbeitslosenentschädigung die Kurzarbeit- und die Schlechtwetterentschädigung, ebenso die Insolvenzentschädigung, nicht hingegen die Präventivmassnahmen, die sich nicht für einen grenzüberschreitenden Vollzug eignen. Es erstreckt sich auf die Angehörigen der vertragschliessenden Staaten wie auch auf Flüchtlinge und Staatenlose, nicht aber auf Angehörige von Drittstaaten. Für die deutsche Enklave Büsingen wurde eine Sonderregelung geschaffen, deren Einzelheiten Sie den Seiten 7 bis 9 der Botschaft entnehmen wollen.

Finanzielle Auswirkungen hat das Abkommen nicht, denn was hier geleistet wird, finanziert sich aus Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ihre Aussenwirtschaftskommission hat am 19. Mai 1983 einstimmig beschlossen, Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung des auf Seite 12 der Botschaft wiedergegebenen Bundesbeschlusses zu empfehlen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

82.079

Internationale Arbeitskonferenz. 67. Tagung
Conférence internationale du travail. 67^e session

Bericht, Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. November 1982
(BBI 1983 I, 25)

Rapport, message et projet d'arrêté du 24 novembre 1982 (FF 1983 I, 25)

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1983

Décision du Conseil national du 23 juin 1983

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht, Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport, entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Diese Vorlage hätte in der Sommersession behandelt werden sollen, wie übrigens auch das Geschäft, das wir soeben verabschiedet haben, was indessen aus Zeitmangel, vor allem wegen des Umweltschutzgesetzes, nicht möglich war.

Wir befassen uns jetzt also mit einer Konferenz, die zeitlich schon ziemlich weit zurückliegt; sie hat nämlich vom 3. bis 24. Juni 1981 in Genf stattgefunden. Zeichen jener Zeit: der Papst konnte nicht – wie erwartet – zur Konferenz erscheinen wegen des kurz zuvor erfolgten Attentates, Polen war unter anderem damals noch durch den Arbeiterführer Lech Walesa vertreten.

Der Ihnen unterbreitete Bericht zerfällt in drei Teile. Der erste rapportiert über die 67. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die gefassten Beschlüsse und Übereinkommen, die angenommen worden sind. Es waren dies im einzelnen:

1. das Übereinkommen Nr. 154 und die Empfehlung Nr. 163 über die Förderung von Kollektivverhandlungen;
2. das Übereinkommen Nr. 155 und die Empfehlung Nr. 164 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt;
3. das Übereinkommen Nr. 156 und die Empfehlung Nr. 165 über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer.

Der zweite Teil befasst sich mit dem Übereinkommen und der Empfehlung betreffend die Kollektivverhandlungen – Gegenstand des Bundesbeschlusses auf Seite 28 der Botschaft –, während der dritte Teil das Übereinkommen und die Empfehlung bezüglich des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt einer eingehenden Prüfung unterzieht.

In der Sitzung Ihrer Aussenwirtschaftskommission vom 19. Mai 1983 hat Herr Bundesrat Furgler den Unterschied zwischen den Übereinkommen oder Konventionen einerseits und den Empfehlungen andererseits hervorgehoben. Die Konvention ist dazu bestimmt, von den nationalen Parlamenten ratifiziert zu werden; wer ratifiziert, verpflichtet sich zur Einhaltung der entsprechenden Normen, eine Auflage, die in der Schweiz besonders ernst genommen wird und die aus diesem Grunde auch sehr eingehende Vorprüfungen erfordert. Hingegen stellt eine Empfehlung lediglich eine Aufforderung an die nationalen Parlamente und Regierung-

gen dar, im erwähnten Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden.

Was nun im speziellen die Übereinkunft Nr.154 und die Empfehlung Nr.163 hinsichtlich der Förderung von Kollektivverhandlungen anbelangt, so entsprechen Gesetzgebung und Praxis der Schweiz den hier postulierten Erfordernissen in allen Teilen und steht einer Ratifikation der Konvention nichts entgegen. Die Kommission hat sich aber mit dieser Frage in einer ausgiebigen Diskussion beschäftigt. Es wurden Einwände laut wie zum Beispiel: Was können denn Kollektivverhandlungen in Staaten ohne freie Gewerkschaften bedeuten, in Ländern also, wo sich als Berufsverband der Arbeitnehmer ja auch wieder der Staat manifestiert? Wie können wir Schweizer andererseits die Kollektivverhandlungen «staatlich fördern», haben wir – und wollen wir überhaupt – die entsprechenden staatlichen Instrumente, genügen unsere Einigungsämter diesem Anspruch? Und endlich: Was nützen eigentlich solche Konventionen, und was bringen sie insbesondere unserem Land? Die Antworten des Vorstehers des EVD und seiner Mitarbeiter, insbesondere aus dem BIGA, lauteten: Wer sich mit Gegebenheiten wie Staatsgewerkschaften nicht abfindet, müsste sich bei solchen Versuchen, den internationalen sozialen Fortschritt voranzubringen, konsequenterweise ins Abseits begeben, und das wollen wir nicht. Das günstige Klima, das unsere Rechtsordnung für Kollektivverhandlungen und -verträge bietet, erfüllt die verlangten Voraussetzungen. Es handelt sich weniger darum, hier für die Schweiz etwas herauszuholen, als etwas einzubringen, unsere Erfahrung, fussend auf unserem freiheitlichen System, was gerade für Länder, die noch nicht so weit sind, eine Hoffnung begründen, eine Ermutigung darstellen kann. Es handelt sich also – mit anderen Worten – nicht zuletzt um einen Akt der Solidarität. Im Hinblick auf das Übereinkommen Nr.155 und die Empfehlung Nr.164 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt stellt der Bundesrat fest, dass zwar unsere Rechtspraxis den Erfordernissen dieser beiden Instrumente weitgehend entspricht, dass aber mit der Ratifikation zugewartet werden soll, bis wir mit dem Inkrafttreten des neuen Unfallversicherungsgesetzes und der entsprechenden Verordnung noch einige kleinere Lücken aufgefüllt haben werden.

Bezüglich der Konvention Nr.156 und der Empfehlung Nr.165 über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer ergibt sich nach Auffassung des Bundesrates die Notwendigkeit einer sorgfältigen Analyse, die Gegenstand eines besonderen Berichtes sein wird, dies eben in Befolgung der erwähnten Tendenz unseres Landes, Konventionen erst zu ratifizieren, wenn Gewissheit besteht, dass sich aus ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten ergeben. Grösste Zurückhaltung gilt dabei übrigens besonders jenen Normen, die den Anspruch erheben, im Sinne einer self-executing-Wirkung direkt in die nationalen Gesetzgebungen einzudringen und von den Gerichten anerkannt zu werden. Im Falle der Menschenrechtsproblematik haben wir dem stattgegeben, mit den gelegentlichen prozessualen Auswirkungen, die Sie alle kennen.

Im Zeitpunkt des Verhandlungsgeschäftes war die Konvention Nr.154 von zwei Staaten, nämlich von Schweden und Norwegen, und waren die Konventionen Nr.155 und 156 von je drei Staaten ratifiziert. Diskutiert wurde in unserem Kreis auch die Rolle der Kantonsregierungen beim Zustandekommen solcher Vereinbarungen. Auf sie wird durchaus gehört, doch können sie gemäss der Statuten der IAK nicht zu den Tagungen eingeladen werden. Die einstimmige Kommission (mit einer Enthaltung) beantragt Ihnen, vom Bericht über die 67.Tagung der IAK Kenntnis zu nehmen und dem Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen Nr. 154 über die Förderung von Kollektivverhandlungen zuzustimmen.

Bundesrat Furgler: Nur wenige Sätze nach dem umfassenden Bericht des Kommissionspräsidenten: Der Bundesrat legt grösstes Gewicht darauf, dass der hohe Wert der Sozialpartner-Gespräche, die bei uns fester Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung sind, immer wieder betont wird.

Das hat der Delegationschef an dieser Konferenz getan, und das möchte ich hier ebenfalls tun. Sie kennen unsere Überzeugung, dass in einer freien, sozial konzipierten Marktwirtschaft der inneren Bereitschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sich auch in schwierigen Situationen zu finden, grösste Bedeutung zukommt. Die Tatsache, dass beispielsweise das Friedensabkommen aus dem Jahre 1937 vor wenigen Wochen trotz zum Teil schwieriger Verhandlungen erneut bestätigt worden ist, gibt mir die Gewissheit, dass dieser Geist freiwilligen Zusammenarbeitens nach wie vor Bestand hat. Aus dieser Sicht sind auch alle Betrachtungen, die Sie soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten vernommen haben, in der Botschaft und an der Konferenz selbst zu werten.

Und ein Zweites: Wir sind überzeugt vom gleichen Wert von Mann und Frau. Wir haben das mit der Zustimmung zum entsprechenden Verfassungsartikel durch Volk und Stände deutlich gemacht; wenn wir hier nun gegenüber internationalen Organisationen immer wieder sichtbar machen, dass wir nicht Versprechungen abgeben, ohne sie auch halten zu können, bleiben wir ebenfalls unserer Grundhaltung treu, dass eine Norm, die wir schaffen, möglichst deckungsgleich mit der Wirklichkeit sein soll. Sie haben seit der Aufnahme des entsprechenden Verfassungsartikels in unserem Grundgesetz mitgeholfen, einzelne Gesetze an diesen neuen Zustand anzupassen. Das wird auch weiterhin geschehen, und in diesem Sinne erhalten Zustimmungen der Schweiz zu internationalen Übereinkommen ihr volles Gewicht. Ich wollte das als Ergänzung beifügen.

Bundesbeschluss über das Übereinkommen (Nr.154) über die Förderung von Kollektivverhandlungen

Arrêté fédéral relatif à la convention (n°154) concernant la promotion de la négociation collective

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art.1 und 2

Titre et préambule, art.1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

83.036

Internationale Arbeitskonferenz. 68.Tagung

Conférence internationale du travail. 68° session

Bericht des Bundesrates vom 4.Mai 1983 (BBI II, 1102)

Rapport du Conseil fédéral du 4 mai 1983 (FF II, 1138)

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport

Miville, Berichterstatter: Vom 2. bis 23.Juni 1983 hat in Genf die Internationale Arbeitskonferenz ihre 68.Tagung durchgeführt, über die Ihnen mit der Vorlage 83.036 Bericht erstattet wird. Der Bericht ist in drei Teile gegliedert. Teil I orientiert allgemein über die geleistete Arbeit und über die Beschlüsse, Teil II befasst sich mit dem Übereinkommen

Internationale Arbeitskonferenz. 67.Tagung

Conférence international du travail. 67e session

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.079
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1983 - 18:15
Date	
Data	
Seite	390-391
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 946

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.